

Verschiedene Kurzmeldungen

Bonus TV

Um den Umstieg auf den neuen Fernsehstandard (DVB-T2 - HEVC Main 10) zu fördern, wurde für jede Familieneinheit ein neuer Bonus eingeführt (unabhängig vom Einkommen). Die Prämie beträgt 20% des Einkaufspreises des neuen Gerätes. Maximal stehen einer Familie 100€ zu.

Die Prämie wird beim Kauf des neuen TV-Gerätes direkt in der Rechnung verrechnet. Der Händler kann den in Abzug gebrachten Betrag in Form eines Steuerguthabens verwenden.

Das alte Fernsehgerät muss entweder vom Händler oder bei einem zugelassenen Recyclinghof entsorgt werden.

Zuwendungen an Mitarbeiter

Betriebe und Freiberufler können ihren Mitarbeitern Zuwendungen (Gutscheine, Geschenke) geben. Der Freibetrag für diese steuerfreien Zuwendungen wurde für 2021 mit 516,46€ festgesetzt. Die Kosten für Geschenke bis diesem Limit können vom Unternehmen voll in Abzug gebracht werden. Für den Mitarbeiter ist diese Zuwendung steuer- und sozialabgabenfrei.

Sollte die Zuwendung den Wert von 516,46€ übersteigen, so ist der Gesamtbetrag der Einkommensteuer und den Sozialabgaben unterworfen.

Urlaubsbonus („bonus vacanze“)

Der Urlaubsbonus wurde für 2021 verlängert. All jene, die den Bonus im letzten Jahr beantragt haben und aufgrund der Pandemie nicht nutzen konnten, haben die Möglichkeit dies bis zum Ende des Jahres 2021 nachzuholen.

„Cashback“

Der „Cashback“ wurde für das zweite Halbjahr 2021 ausgesetzt. Bekanntlich, stand Privatpersonen unter gewissen Voraussetzungen ein Bonus (Gutschrift auf das Bankkonto) von 10% auf die getätigten bargeldlosen Zahlungen zu.

Ob der „Cashback“ 2022 wieder verwendet werden kann, bleibt abzuwarten.

Sabatini-Finanzierungsbeitrag

Der Fond für Sabatini-Zinsbeihilfen wurde vorerst um 425 Mio. € aufgestockt und soll mit einem Dekret zusätzlich aufgestockt werden.

Für Anfragen, welche vor 1. Januar 2021 eingereicht wurden und bisher die erste Rate ausgezahlt wurde, soll der Restbetrag mit einer Einmalzahlung ausgezahlt werden.

Aufwertung Grundstücke/Beteiligungen

Die Frist für die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen wurde verlängert.

Die Aufwertung betrifft die zum 1. Januar 2021 im Eigentum von privaten Personen, einfachen Gesellschaften, Freiberuflervereinigungen befindlichen Baugrundstücken, landwirtschaftlichen Grundstücken und nicht quotierten Beteiligungen.

Innerhalb 16. November 2021 muss eine beedete Schätzung erstellt und die Ersatzsteuer im Ausmaß von 11 % bezahlt werden.

Eigenkapitalförderung Super-ACE

Für 2021 sieht der Gesetzgeber für Eigenkapitalerhöhungen gegenüber dem Eigenkapital zum 31.12.2020 ein Steuerguthaben vor. Bisher konnte der Zuwachs des Eigenkapitals in der Steuererklärung als Abzug vom Einkommen verrechnet werden.

Das Steuerguthaben beträgt 15% auf den Zuwachs und steht Kapital-, Personengesellschaften und Einzelunternehmen mit ordentlicher Buchhaltung zu.

Steuerguthaben auf Neuinvestitionen

Ursprünglich mussten Unternehmen mit Erlösen bzw. Vergütungen über 5 Millionen Euro das Steuerguthaben für Neuinvestitionen auf drei Jahresraten aufteilen (Zeitraum 16.11.2020 - 31.12.2021). Durch eine Gesetzesänderung können sie das Steuerguthaben nun in einer einzigen Jahresrate verrechnen. Die Änderung betrifft nur Investitionen in „normale“ Sachanlagen und „normale“ immaterielle Anlagewerte.

Die Steuerguthaben für Investitionen in „Industrie 4.0“ müssen weiterhin auf mehrere Jahresraten aufgeteilt werden.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Boznerstrasse, 78 – Lana

info@drkofler.it

Tel. 0473 550329